



Welcher der beiden Hauptwege genutzt wird, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Grundsätzlich sollte eine ausführliche Dokumentierung der Auskünfte während der Befragung auf der Grundlage des VP-Gesetzes erfolgen. Dadurch können evtl. spätere Provokationen zurückgewiesen werden.

Außerdem ist es geboten, beim Hinüberleiten von Maßnahmen nach dem VP-Gesetz in das Strafverfahren den Untersuchungsführer zu wechseln. Ein Belassen des Untersuchungsführers birgt die Gefahr des Vorwurfs, daß das Untersuchungsorgan unter Vorspiegelung falscher Angaben über die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem VP-Gesetz bereits die Strafverfolgung unter Umgehung der dazu in der StPO normierten Bestimmungen eingeleitet habe.